

SOMALILAND – ARGUMENTIEREN AUF DÜNNEM EIS¹

Harriet Gorka

„Keinesfalls können die Nordsomalier behaupten, dass es sich bei dem Zusammenschluss mit dem Süden 1960 um eine Zwangsheirat gehandelt hätte – dem Vernehmen nach wurde die Vereinigung heftig befürwortet. Allerdings könnten die Nordsomalier sehr wohl argumentieren, dass sie den Bund noch vor den Flitterwochen gerne wieder gelöst hätten, dieser Wunsch ihnen aber ungerechtfertigterweise abgeschlagen wurde.“² Dieses Zitat eines Rechtswissenschaftlers umreißt die wesentlichen Argumente im Konflikt um Somaliland. Ein Konflikt, der, wie einige behaupten, durch die freiwillige Vereinigung Somalilands mit dem italienischen Treuhandgebiet Somalia ausgelöst wurde. Doch der Konflikt reicht weitaus tiefer und ist nicht „nur“ durch den Wunsch begründet, sich vom somalischen Staat zu lösen. Er ist Teil einer anhaltenden Debatte, ob dem Selbstbestimmungsrecht Vorrang vor der territorialen Unversehrtheit und Souveränität einzuräumen ist.

Im Mai 2011 jährte sich die Unabhängigkeitserklärung Somalilands zum 20. Mal. Dennoch wird Somaliland bis heute von keinem anderen Staat anerkannt, obwohl es über eine funktionierende, verfassungsmäßig gewählte Regierung, eine Armee, eine Staatsflagge und eine eigene Währung verfügt – und damit für andere um Unabhängigkeit



Harriet Gorka hat einen Master von der School of Oriental and African Studies in International Studies and Diplomacy und arbeitete von Februar bis April 2011 im Auslandsbüro der Konrad-Adenauer-Stiftung in Windhoek, Namibia.

- 1 | Die Autorin äußert hier ihre persönliche Meinung. Obwohl die Redaktion diese Position nicht in allen Punkten teilt, hat sie sich wegen des hohen Informationswerts über Somaliland, eine von den deutschsprachigen Medien kaum thematisierte Region, für die Veröffentlichung des Beitrags entschieden.
- 2 | „Somaliland: Time for African Union Leadership“, International Crisis Group, *Africa Report* 110, 23.05.2006: 4, <http://www.crisisgroup.org/en/regions/africa/horn-of-africa/somalia/110-somaliland-time-for-african-union-leadership.aspx> [29.06.2011].

bemühten Territorien dieser Welt Vorbildfunktion besitzt. Das Gebiet zeichnet sich zudem gegenüber dem Rest Somalias durch Stabilität und Frieden aus, die durch Einbeziehung der Clan-Strukturen in die Regierung erreicht wurden. Die Erfolge der letzten zwei Jahrzehnte sind beeindruckend, und das trotz allem, was Somaliland unter dem autoritären Regime Siad Barres erdulden musste – ein Regime, das den Süden des Landes nach seinem Zusammenbruch in Chaos und Anarchie stürzte. Die Fundamente der demokratischen Regierungsführung wurden auf Idealen errichtet, denen die Achtung der Menschenrechte zugrunde liegt. Glaubwürdige Wahlen wurden in den Jahren 2003, 2005 und 2010 abgehalten, darunter auch Parlamentswahlen, bei denen die Parlamentsmehrheit klar auf die Opposition überging. In einer der unbeständigsten Regionen der Welt bilden diese Leistungen nicht nur einen deutlichen Kontrast zu den chaotischen Zuständen in Mogadischu, sondern auch zu den Bilanzen der übrigen Regierungen am Horn von Afrika.

In den Jahren 2003, 2005 und 2010 wurden in Somaliland glaubwürdige Wahlen abgehalten, darunter auch Parlamentswahlen, bei denen die Parlamentsmehrheit klar auf die Opposition überging.

Auch wenn der Konflikt in Ostafrika bereits Jahrzehnte andauert, steht er mittlerweile wieder ganz oben auf der Agenda der westlichen Staaten. Die Zahl der Piratenangriffe im Golf von Aden ist in den ersten drei Monaten 2011 von 35 im Vergleichszeitraum des Vorjahres auf 97 angestiegen und droht damit den internationalen Handel zum Erliegen zu bringen.³ Die Küsten Somalias waren in der Vergangenheit nur sechs Monate lang frei von Piraten geblieben, als die Union Islamischer Gerichte im zweiten Halbjahr 2006 die Kontrolle über das Land übernommen hatte.⁴ Wenn also eine handlungsfähige Regierung die Lösung für das Piraterieproblem ist, stellt sich die Frage, warum Somaliland mit seiner funktionierenden Verwaltung nicht die Unabhängigkeit gewährt wird, um der Piraterie und islamistischen Strömungen in der Region Einhalt zu gebieten. Oder anders gefragt: Was geschieht, wenn die

3 | „Attacks off the Somali coast drive piracy to record high, reports IMB“, *ICC Commercial Crime Services*, 14.04.2011, <http://icc-ccs.org/news/441> [02.05.2011].

4 | Roger Middleton, „Piracy in Somalia: Threatening global trade, feeding local wars“, *Chatham House briefing paper*, 10/2008, The Royal Institute of International Affairs, http://chathamhouse.org.uk/files/12203_1008_piracysomalia.pdf [14.05.2011].

Bevölkerung irgendwann die Hoffnung auf Unabhängigkeit verliert oder in den Strudel der chaotischen Zustände in den Nachbarregionen gerät?⁵

Bislang wiegt der Wunsch nach Eindämmung der Piraterie noch nicht so schwer wie die juristischen und politischen Bedenken, die hinsichtlich Selbstbestimmungsrecht, nationaler Souveränität und territorialer Unversehrtheit bestehen, wenn es um die internationale Nicht-Anerkennung Somalilands geht. Kann das Recht auf Selbstbestimmung höher wiegen als Somalias Recht auf Souveränität und territoriale Unversehrtheit? Es stünde zu befürchten, dass andere afrikanische Enklaven wie die Casamance oder Cabinda dem Vorbild Somalilands folgen und ebenfalls ihre Unabhängigkeit erklären würden. Doch bildet Somaliland mit Somalia als gescheitertem Staat nicht eine Ausnahme? Um den Wunsch Somalilands nach Unabhängigkeit, das Veto Somalias gegen diese Unabhängigkeit und die Nichtanerkennung durch die internationale Gemeinschaft verstehen zu können, sind ein grundlegendes und tiefgreifendes Verständnis des Konflikts sowie eine nähere Betrachtung des Völkerrechts erforderlich.

Es stünde zu befürchten, dass andere afrikanische Enklaven dem Vorbild Somalilands folgen würden. Doch bildet Somaliland mit Somalia als gescheitertem Staat nicht eine Ausnahme?

HINTERGRUND

Die Geschichte Somalilands geht bis zum Beginn der britischen Kolonialherrschaft 1884 zurück. Mit Ausnahme einer kurzen Zeitspanne zwischen 1940 und 1941, als Italien die Region besetzt hielt, stand Somaliland bis zum 26. Juni 1960 unter britischer Verwaltung.⁶ Zur Unabhängigkeit kam es im Zuge der fortschreitenden Entkolonialisierung, die schließlich zu einem Wechsel der Herrschaftsverhältnisse führte. Der neue Staat Somaliland wurde von 35 Regierungen anerkannt und auch von den Vereinten Nationen anerkannt.⁷ Nach nur fünftägiger Unabhängigkeit vereinigte sich Somaliland im Geiste eines pan-somalischen Nationalismus mit einer ehemaligen italienischen Kolonie,

5 | Abdikarim Ahmed Hersi, „Somaliland: The buffer Zone Against the War in Terror And Piracy“, *The Somaliland Globe*, 25.01.2011, <http://somalilandglobe.com/1310> [03.05.2011].

6 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2, 4.

7 | Ebd.

dem italienischen Treuhandgebiet Somalia.⁸ Die Nordprovinz, wie Somaliland auch bezeichnet wird, zeigte sich jedoch mit ihrer Vertretung in der neu gebildeten Regierung unzufrieden. Nicht nur, dass das im Süden gelegene Mogadischu zur Hauptstadt bestimmt wurde, auch Präsident und Premierminister stammten beide aus dem südlichen Landesteil. Da sie von zwei unterschiedlichen Kolonialmächten regiert worden waren, hatten beide Gebiete „Verwaltungs-, Wirtschafts- und Rechtssysteme hervorgebracht, die größtenteils nicht miteinander zu vereinbaren waren, sowie politische Eliten, die sich in ihren Vorstellungen und Interessen voneinander unterschieden“.⁹ Genau ein Jahr später, im Juni 1961, war die Unzufriedenheit so sehr angewachsen, dass die Bewohner Somalilands sich gegen die gemeinsame Verfassung aussprachen und versuchten, mithilfe einer erfolglosen Revolte ihre Unabhängigkeit wieder zu erlangen.

1969 putschte sich General Mohamed Siad Barre an die Macht und konnte schon bald die Unterstützung des Nordens gewinnen, vor allem aufgrund des von ihm verfolgten Ziels eines großsomalischen Staats. Diese Unterstützung endete jäh, als offensichtlich wurde, dass das Barre-Regime den Darod-Clan, dem auch Barre selbst angehörte, privilegierte und den Isaaq-Clan, der die Bevölkerungsmehrheit in Somaliland stellt, diskriminierte. Die brutale Herrschaft des Diktators führte schließlich zur

Angesichts der zunehmenden Spannungen brach 1988 in Somalia ein Bürgerkrieg aus, der das Land in Barre-Unterstützer und Barre-Gegner spaltete.

8 | „Somaliland: Ten Years On“, *BBC*, 30.04.2001, http://bbc.co.uk/worldservice/people/highlights/010430_somaliland.shtml [17.06.2011].

9 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2, 5. Vgl. Michael Schoiswohl, *Status and (Human Rights) Obligations of Non-Recognized De Facto Regimes in International Law: The case of Somaliland* (Leiden: Martinus Nijhoff Publishers, 2004), 113. Dort heißt es: „[e]s war vorgesehen, dass je ein Vertreter des unabhängigen nördlichen Somalilands und des südlichen Somalilands die Union durch Unterzeichnung eines Staatsvertrags begründen sollten. Der Norden entwarf einen Unionsvertrag, ließ ihn durch sein Legislativorgan verabschieden und schickte ihn nach Mogadischu. Nach Genehmigung durch die gesetzgebende Versammlung des Südens sollte er von je einem Vertreter der beiden Seiten unterzeichnet werden. Doch der vorgeschlagene Unionsvertrag wurde von der gesetzgebenden Versammlung des Südens nie verabschiedet. Sie verabschiedete stattdessen ihren eigenen *Atto di Unione*, der sich vom Entwurf des Nordens maßgeblich unterschied.“

Entstehung der Somalischen Nationalbewegung (SNM). Angesichts der zunehmenden Spannungen brach 1988 in Somalia ein Bürgerkrieg aus, der das Land in Barre-Unterstützer und Barre-Gegner spaltete. Der Konflikt bereitete Siad Barres Regime ein Ende und führte im Januar 1991 zum Zusammenbruch des somalischen Staatswesens, da es keinen Nachfolger für den Diktator gab.¹⁰ Nach dem Zusammenbruch wurde im Mai 1991 in Somaliland die ‚Grand Conference of the Northern People‘ einberufen, in deren Verlauf die Unabhängigkeit in den alten britischen Kolonialgrenzen ausgerufen wurde. Damit erstreckte sich das Land auf 137.600 km² zwischen der Republik Dschibuti im Westen, der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Süden und Somalia im Osten.¹¹ Im weiteren Verlauf der Konferenz kündigten die Clan-Ältesten aus dem Norden den Unionsvertrag von 1960 auf und beauftragten die führenden Mitglieder des SNM mit der Bildung einer Regierung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Abgesehen von zwei kritischen Situationen zwischen 1991 und 1996, als für kurze Zeit Unruhen unter der Bevölkerung von Somaliland aufflammten, gelang es dem Staatsgebilde, sich zu stabilisieren und Schritt für Schritt den Übergang von einer ursprünglich clan-basierten Herrschaftsform zur Demokratie zu vollziehen.

Abgesehen von zwei kritischen Situationen zwischen 1991 und 1996, als für kurze Zeit Unruhen unter der Bevölkerung von Somaliland aufflammten, gelang es dem Staatsgebilde, sich zu stabilisieren.

Der Somaliland-Konflikt lässt sich auf zwei Hauptfaktoren zurückführen: ethnische Rivalitäten und koloniales Erbe. Vor der Kolonisation des Horns von Afrika und des übrigen Kontinents existierte in der somalischen Region eine Selbstverwaltung. Sie basierte auf einem dezentralen politischen System, das eine komplexe Abfolge von Clans und Subclans vorsah.¹² Drei Clans gelten als „somalischer Adel“ und berufen sich auf gemeinsame ur-somalische Vorfahren, während die kleineren Clans als genealogisch unrein betrachtet werden.¹³ Zu den „adligen“ Clans zählen

10 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2. 4-6.

11 | Somaliland Country Facts, *Republic of Somaliland*, 2009, <http://www.somalilandgov.com> [08.04.2011].

12 | Schoiswohl, *Status and (Human Rights) Obligations of Non-Recognized De Facto Regimes in International Law: The case of Somaliland*, Fn. 9, 97.

13 | NationMaster, Encyclopaedia, <http://www.statemaster.com/encyclopedia/Somali-clan> [01.04.2011].

die Darod, die Dir und die Hawiye, die sich in zahlreiche Subclans wie die Dolbohanta und die Warsangeli untergliedern (ein Subclan der Harti, die ihrerseits zu den Darod gehören) sowie die Isaaq (Dir). Traditionell verfügte jeder Clan über einen eigenen Anführer und Ältestenrat, die das soziale und politische Leben in ihrer jeweiligen Dorfgemeinschaft organisierten. Bis auf einige wenige Ausnahmen überdauerte das System die Kolonialherrschaft und gelangte durch den Widerstand gegen Siad Barre zu neuer Stärke.¹⁴ Nach dem Sturz des Diktators „übernahmen ad hoc zusammengerufene Ältestenräte (guurtida) unverzüglich die Rolle einer Quasi-Verwaltung, organisierten Bürgerwehren, schlichteten Auseinandersetzungen, sprachen Recht, traten mit internationalen Organisationen in

Das Clan-Regime wirkte sich vorwiegend positiv auf Somaliland aus, da es ihm gelang, eine funktionierende Regierung zu etablieren, während im Süden bis heute ein blutiger Machtkampf anhält.

Kontakt und sorgten angesichts fehlender lokaler Verwaltungsstrukturen für einen Ausbau der lokalen Einnahmequellen“.¹⁵ Das Clan-Regime wirkte sich vorwiegend positiv auf Somaliland aus, da es ihm gelang, eine funktionierende Regierung zu etablieren, während im Süden bis heute ein blutiger Machtkampf anhält. In einigen Gegenden jedoch überwog die Frustration den langsamen Fortschritt und führte so 1998 zur Autonomieerklärung Puntlands. Die Regionen Bari, Nugaal, Mudug sowie Sanaag und Sool wurden von Puntland als eigenes Territorium beansprucht. Bislang sind Sanaag und Sool jedoch noch Teil von Somaliland, was zu häufigen Auseinandersetzungen zwischen Puntland und Somaliland führt.¹⁶ Dies liegt darin begründet, dass sich die Hauptbevölkerung von Puntland aus Angehörigen der Warsangeli und Dolbohanta zusammensetzt, beides Subclans der Harti, die auch den größten Bevölkerungsanteil in den Regionen Sanaag und Sool stellen. Da die Bevölkerung Somalilands jedoch vor allem aus Angehörigen des Isaaq-Clans besteht, erhebt Puntland Anspruch auf die fraglichen Gebiete.

14 | Mohammed Hassan Ibrahim und Ulf Terlinden, „Somaliland: ‚home grown‘ peacemaking and political reconstruction“, <http://www.c-r.org/our-work/accord/somalia/somaliland-peacemaking-reconstruction.php> [06.04.2011].

15 | Ebd.

16 | Schoiswohl, *Status and (Human Rights) Obligations of Non-Recognized De Facto Regimes in International Law: The case of Somaliland*, Fn. 9, 110-111.

DER KONFLIKT AUS DER SICHT SOMALILANDS

Somaliland bringt drei Hauptargumente für sein Recht auf Unabhängigkeit vor: Zunächst einmal sei der Unionsvertrag mit dem italienischen Treuhandgebiet Somalia unmittelbar nach dem Verstoß des Südens gegen die vereinbarten Bedingungen für den Zusammenschluss unwirksam geworden. Damit ein Dokument rechtlich bindend ist, müssen es alle Parteien unterzeichnet haben und sicher stellen, dass jeder den gleichen Rechten und Pflichten unterliegt. Somaliland verabschiedete das Gesetz über die Vereinigung von Somaliland und Somalia im Juni 1960, doch es wurde niemals von Somalia unterzeichnet.¹⁷ Etwa zur gleichen Zeit, als die Gesetzgeber Somalilands das genannte Dokument genehmigten, verabschiedete Somalia seinen eigenen Unionsvertrag (*Atto di Unione*), der in wesentlichen Punkten von demjenigen Somalilands abwich.¹⁸ Aufgrund der deutlichen Unterschiede zwischen den beiden Dokumenten war keines von ihnen rechtsverbindlich. Um dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, verkündete die Nationalversammlung der Republik Somalia ein neues Gesetz zur Vereinigung der beiden Staaten, mit dem das ursprüngliche Gesetz über die Vereinigung von Somaliland und Somalia aufgehoben werden sollte. Das neue Gesetz trat rückwirkend zum 1. Juli 1960 in Kraft.¹⁹ Somaliland steht allerdings auf dem Standpunkt, dass dieses Gesetz niemals Rechtskraft erlangt habe, da es von Somaliland in einem Referendum abgelehnt wurde.²⁰

Ein neues Gesetz zur Vereinigung trat rückwirkend zum 1. Juli 1960 in Kraft. Somaliland argumentiert, es habe niemals Rechtskraft erlangt, da es in einem Referendum abgelehnt wurde.

Da der Zusammenschluss in erster Linie freiwillig erfolgte, basiert das zweite Argument darauf, dass Somaliland nach dem Ende des Barre-Regimes und dem anschließenden Scheitern Somalias dazu berechtigt sei, sein ursprüngliches Staatswesen fortzuführen. Es handele sich nicht um eine Abspaltung, sondern vielmehr um die Auflösung einer freiwilligen Union zweier unabhängiger Staaten, die nun zu ihrer bereits zuvor bestehenden Unabhängigkeit

17 | „Somaliland: Demand for International Recognition“, Ministry of Information, 2003, 4, http://www.somalilandlaw.com/Government_Recognition_Paper_2001.pdf [17.03.2011].

18 | Ebd.

19 | Ebd., 4-5.

20 | Ebd.

Verschiedene afrikanische und europäische Länder haben das Staatsgebilde zwar nicht offiziell anerkannt, unterhalten aber bilaterale Beziehungen zu Somaliland.

zurückkehrten.²¹ Souveränität wird hier als Konzept definiert, das „die Autonomie und Unabhängigkeit eines jeden Staates garantiert, über seine eigenen Angelegenheiten zu bestimmen, und zwar ungeachtet der Zustimmung oder Ablehnung externer Akteure, ungeachtet seiner Größe und ungeachtet seiner relativen Macht und Einflussmöglichkeiten“.²² Verschiedene afrikanische und europäische Länder akzeptieren die Souveränität Somalilands bis zu einem gewissen Grad: Sie haben das Staatsgebilde nicht offiziell anerkannt, unterhalten aber bilaterale Beziehungen zu seiner Regierung. So gibt es beispielsweise Verbindungsbüros in Djibouti und Äthiopien, und in Somaliland werden Projekte von deutschen, schweizerischen und südafrikanischen Unternehmen geplant, um nur einige zu nennen.²³

Nicht zuletzt geben die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen des Diktators und die daraus resultierenden ethnischen Säuberungen gegen u.a. die Bevölkerungsgruppe der Isaaq den Bewohnern Somalilands nach ihrer Auffassung das Recht auf Selbstbestimmung und damit auf Unabhängigkeit.

RECHTMÄSSIGKEIT DER UNABHÄNGIGKEITSFORDERUNG SOMALILANDS

Selbstbestimmung

Es stellt sich die Frage, ob die Bewohner Somalilands ein Recht auf Selbstbestimmung haben oder nicht. Das Recht auf Selbstbestimmung stellt ein Grundprinzip des Völkerrechts dar und kann als das Recht einer Gemeinschaft oder eines Staates auf Souveränität und unabhängige Beziehungen definiert werden.²⁴ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte präzisiert in Artikel 1, Absatz 1: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche,

21 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2, 16.

22 | Stephanie Lawson, *International Relations* (Cambridge: Polity Press, 2007), 33.

23 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2, 4.

24 | Wolfgang Danspeckgruber, *The Self-Determination of Peoples*, (London: Lynne Rienner Publishers, 2002), 5.

soziale und kulturelle Entwicklung.“²⁵ In dem Pakt heißt es weiter, alle Vertragsstaaten „haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten“. Es gibt jedoch anhaltende Diskussionen darüber, was der Begriffsteil ‚selbst‘ in Selbstbestimmung eigentlich bedeutet. In seinem Buch *Secession: The Legitimacy of Self-Determination* zitiert Lee Buchheit Sir Ivor Jennings: „Auf den ersten Blick erschien es vernünftig, das Volk entscheiden zu lassen. Doch in Wahrheit war es lächerlich, denn das Volk kann nicht entscheiden, solange niemand entschieden hat, wer das Volk überhaupt ist.“²⁶

Aus diesem Grund erscheint es angemessen, wenn Buchheit versucht, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, indem er das ‚selbst‘ als „eine Gruppe von Menschen“ definiert, „zum Zwecke dieses Prinzips zu einem Selbst werden, sobald sie sich selbst so wahrnehmen, dass sie sich in begründeter Weise von ihren Nach-

barn unterscheiden“.²⁷ Mit anderen Worten: Wenn die Einwohner Somalilands sich gegenüber dem Rest Somalias abgrenzen und als andersartig empfinden, stellt dies ein unverzichtbares Element für Eigenstaatlichkeit

Wenn die Einwohner Somalilands sich gegenüber dem Rest Somalias abgrenzen und als andersartig empfinden, stellt dies ein unverzichtbares Element für Eigenstaatlichkeit dar.

dar.²⁸ Das Selbstbestimmungsrecht schließt allerdings eine Abspaltung weder aus noch berechtigt es dazu. Außerdem führt Selbstbestimmung, wenn sie von einer ethnischen oder anderweitig eindeutig abgrenzbaren Gruppe innerhalb eines souveränen Staates wie der somalischen Bevölkerung in Somaliland ausgeübt wird, üblicherweise zu einer Kombination rechtlicher und politischer Strategien, die mit einer Selbstverwaltung und der Beteiligung an Macht und Wohlstand im Staat einhergehen.²⁹ Eine Veränderung der Landesgrenzen ist allerdings völkerrechtlich zulässig, entweder friedlich auf dem Verhandlungsweg oder im Falle

25 | International Covenant on Civil and Political Rights, *Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 16.12.1966, <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm> [12.03.2011].

26 | Lee Buchheit, *Secession: The Legitimacy of Self-Determination*, (London: Yale University Press, 1978), 9.

27 | Ebd., 10.

28 | Ebd.

29 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2, 15.

einer Unterdrückung durch einen Aufstand gegen den Unterdrückerstaat. Letzteres stellt ein wesentliches Argument für Somaliland dar. Wie bereits erwähnt wurden unter dem Barre-Regime schlimmste Gräueltaten an der Isaaq-Bevölkerung verübt, was einen angemessenen Grund nicht nur für ihre Selbstbestimmung, sondern auch für eine Abspaltung von dem Staat darstellt, der für diese Verbrechen verantwortlich ist.³⁰ Da der Diktator jedoch nicht mehr an der Macht ist, mögen manche infrage stellen, ob dieses Argument noch Gültigkeit besitzt.

Eigenstaatlichkeit

Ein weiteres kritisches Kriterium für die Feststellung, ob Somaliland zu einer Abspaltung berechtigt ist, bildet die Eigenstaatlichkeit. Eine Definition der Eigenstaatlichkeit findet sich im Text der Konvention von Montevideo von 1933 über die Rechte und Pflichten der Staaten. Dort heißt es in Artikel 1 zu den Kriterien, die einen Staat ausmachen: „Der Staat als Subjekt des internationalen Rechts sollte folgende Eigenschaften besitzen: (a) eine ständige Bevölkerung; (b) ein definiertes Staatsgebiet; (c) eine Regierung; und (d) die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten“ (Konvention von Montevideo).³¹

Es muss daher geprüft werden, ob Somalia sämtliche der vorgenannten Kriterien erfüllt oder nicht. Einer der wichtigsten Gründe für die Existenz eines Staates ist die „Regelung menschlicher Angelegenheiten“. Aus diesem

Grund muss in dem beanspruchten Gebiet eine „ständige Bevölkerung“ siedeln. Aktuell beläuft sich die Einwohnerzahl von Somaliland auf 3,5 Millionen Menschen bei annähernd gleichbleibender Tendenz.³² Von der Tatsache, dass Teile der Bevölkerung als

Von der Tatsache, dass Teile der Bevölkerung als Nomaden leben, bleibt das Kriterium der „ständigen Bevölkerung“ unberührt, da das Land über eine ausreichende Zahl sesshafter Einwohner verfügt.

Nomaden leben, die aus und nach Somaliland wandern, bleibt das Kriterium einer „ständigen Bevölkerung“ unberührt, da das Land über eine ausreichende Zahl sesshafter Einwohner verfügt. In ihrem Buch *Somaliland: Passing the Statehood Test?* stellt Peggy Hoyle fest, dass sich die Bevölkerung Somalilands im Hinblick auf Dialekt und

30 | Ebd.

31 | Montevideo Convention on the Rights and Duties of States, 26.12.1933, <http://cfr.org/publication/15897> [15.03.2011].

32 | Somaliland Country Facts, Fn. 11.

Sprache, Clan-Zusammenhalt und wirtschaftliche Interessen von Somalia unterscheidet und damit die erste Voraussetzung der Konvention von Montevideo erfüllt ist.³³

Für das zweite Kriterium eines „definierten Staatsgebiets“ müssen wir uns näher mit den Grenzen Somalilands und ihrer Entstehung beschäftigen. Wie bereits erwähnt, beruft sich Somaliland auf die Grenzziehungen der ehemaligen britischen Kolonialmacht zum Zeitpunkt seiner Entlassung in die Unabhängigkeit 1960. In den Nordsee-Festlandsockel-Fällen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) wurde festgestellt, dass „es zum Beispiel keine Rechtsvorschrift gibt, nach der die Landgrenzen eines Staates vollständig gezogen und festgelegt sein müssen, und an vielen Orten und für längere Zeiträume ist dies auch häufig der Fall“.³⁴ Ein prominentes Beispiel hierfür ist Israel: Das Land verfügt über keine festgelegten und anerkannten Grenzen und somit über kein „definiertes Staatsgebiet“. Dennoch wird es unbestreitbar von einer Mehrheit innerhalb der internationalen Gemeinschaft als Staat anerkannt.³⁵ Eine vergleichbare Situation liegt auch im Fall von Somaliland und Puntland vor.

Für eine „Regierung“, die dritte Voraussetzung der Konvention, muss eine Autorität existieren, die effektiv Regierungsaufgaben übernimmt und in der Lage ist, das Staatsgebilde in seinen Außenbeziehungen zu vertreten.³⁶ Dabei ist es unwichtig, um welche Regierungsform es sich handelt.³⁷ Als einer von wenigen Staaten in Afrika verfügt Somaliland über eine demokratisch gewählte Regierung mit Zweikammerparlament, eine unabhängige Justiz, eine permanente Wahlkommission, Streit-, Polizei- und Sicherheitskräfte sowie eine vom Volk verabschiedete Verfassung.³⁸ Die Stellung der Justiz ist allerdings trotz ihrer Unabhängigkeit

33 | Peggy Hoyle, „Somaliland: Passing the Statehood Test?“ *IBRU Boundary and Security Bulletin*, Herbst 2000, <http://mbali.info/doc437.htm> [16.05.2011].

34 | I.C.J. Reports North Sea and Continental Shelf Case Judgment, 32, para. 46. 20.02.1969, <http://www.icj-cij.org/docket/files/51/5535.pdf> [12.03.2011].

35 | Hoyle, „Somaliland: Passing the Statehood Test?“ Fn. 33.

36 | Schoiswohl, *Status and (Human Rights) Obligations of Non-Recognized De Facto Regimes in International Law: The case of Somaliland*, Fn. 9, 14-15.

37 | Ebd., 14.

38 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2, 11.

schwach, da sie gegenwärtig nur als Befehlsempfänger der Exekutive aktiv wird. Außerdem sieht die Verfassung keine konkreten Kontrollmechanismen vor, wodurch die Exekutive gegenüber Legislative und Judikative eine deutlich stärkere Position innehat.³⁹ Doch das bestehende System funktioniert, und im Vergleich zum herrschenden Chaos und zur Gesetzlosigkeit in Somalia beeindruckt es bereits durch seine bloße Existenz.

Das letzte der vier Kriterien ist von besonderer Wichtigkeit, denn wenn eine Nation „in Beziehung mit anderen Staaten tritt“, kann dies als Form der Anerkennung eines Landes gewertet werden, das zuvor nicht anerkannt war. Aus diesem Grund sträuben sich andere Nationalstaaten bis zu einem gewissen Grad, Vereinbarungen mit Somaliland zu schließen, um Somalias Souveränität nicht zu untergraben. An dieser Stelle von größerer Bedeutung ist allerdings die Frage, ob Somaliland überhaupt die rechtliche Befugnis besitzt, auf internationaler Ebene Vereinbarungen zu schließen. Wie bereits erwähnt, verfügt Somaliland über eine schriftliche Verfassung, die als erforderliche Rechtsgrundlage für die Schließung formeller und informeller Vereinbarungen mit Dritten dient. Staaten wie Dschibuti, Äthiopien, Dänemark und die USA arbeiten in Bereichen wie Sicherheit, Handel, Immigration und Entwicklungshilfe mit Somaliland zusammen.⁴⁰

Somaliland erfüllt sämtliche Anforderungen der Konvention von Montevideo. Da Somaliland jedoch von keinem Staat anerkannt wird, hat dies so gut wie keine Auswirkungen.

In der Konsequenz erfüllt Somaliland sämtliche Anforderungen der Konvention von Montevideo. Da Somaliland jedoch von keinem Staat anerkannt wird, hat dies so gut wie keine Auswirkungen, denn die Anerkennung durch Drittstaaten ist auch bei Erfüllung der Voraussetzungen der Konvention nicht zwingend. Um es mit den Worten des südafrikanischen Außenministers zu sagen: „Die offiziellen Stellen Somalilands haben alle Argumente und Präzedenzfälle für eine Anerkennung auf ihrer Seite, doch das Problem liegt darin, den Rest der Welt, und hier vor allem die Mitglieder der Afrikanischen Union, davon zu überzeugen, dass ihr Fall eine Ausnahme darstellt und somit Unterstützung verdient.“⁴¹

39 | Ibrahim und Terlinden, „Somaliland: ‚home grown‘ peace-making and political reconstruction“, Fn. 14.

40 | „Somaliland: Time for African Union leadership“, Fn. 2, 11.

41 | Ebd., 12.

DIE ANDERE SEITE DER MEDAILLE: DIE SICHT SOMALIAs, DER AFRIKANISCHEN UNION UND DER VEREINTEN NATIONEN

Die Frage bleibt offen, warum bislang noch kein Land Somaliland anerkannt hat, wenn es doch – je nach Standpunkt – zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts befugt ist und alle Kriterien der Konvention von Montevideo erfüllt. Die Unabhängigkeit Somalilands würde vor allem Somalia betreffen, somit muss man uns zunächst mit dessen Argumenten beschäftigen.

Somalias (völkerrechtliche) Argumente

Angesichts des anhaltenden Staatszerfalls und des Fehlens einer funktionierenden Regierung erweist es sich als schwierig, eine offizielle Stellungnahme zu finden, die repräsentativ für die (völkerrechtliche) Position Somalias gegenüber der Unabhängigkeitsforderung Somalilands ist, da Somalia seit 1991 nur noch *de jure* existiert. Allerdings haben sich die somalischen Behörden immer wieder heftig gegen jede formale Auflösung Somalias in seiner gegenwärtigen Ausdehnung zur Wehr gesetzt.⁴² Und auch wenn die somalische Übergangsregierung mit ihren Bemühungen gescheitert ist, dem Land Frieden und Stabilität zu bringen, so haben die Grenzen des Landes doch *de jure* weiterhin Bestand. Laut der somalischen Verfassung von 1960 kann „kein Bevölkerungsteil oder irgendeine Einzelperson Souveränität fordern oder das Recht auf Ausübung einer solchen Souveränität geltend machen“.⁴³ Daher stellen die Bemühungen Somalilands um Unabhängigkeit und internationale Anerkennung eine unmittelbare Verletzung der Pflichten aus dem Gründungsvertrag der Republik Somalia dar. Auch wenn nach dem Zusammenbruch des Barre-Regimes 2004 eine neue Verfassung erarbeitet wurde, so gilt diese

Auch wenn die somalische Übergangsregierung mit ihren Bemühungen gescheitert ist, dem Land Frieden und Stabilität zu bringen, so haben die Grenzen des Landes doch de jure weiterhin Bestand.

42 | Human Rights Watch, *„Hostages to Peace‘: Threats to Human Rights and Democracy in Somaliland*, 13.07.2009, 51, <http://hrw.org/en/reports/2009/07/13/hostages-peace-0> [22.03.2011].

43 | „Constitution of the Somali Republic, Article 1 (1)“, United Nations Development Programme on Somalia, 31.05.2001, <http://www.so.undp.org/docs/Somaliland%20in%20English.pdf> [03.03.2011].

auch für Somaliland, da es von Rechts wegen weiterhin ein Teil Somalias ist. Über diesen Standpunkt wird auch in der Übergangs-Bundescharta der Republik Somalia (TFC) kein Zweifel gelassen, wo das Staatsgebiet von Somalia klar definiert wird und dabei auch diejenigen Gebiete umfasst, die von Somaliland in Anspruch genommen werden. Selbst wenn der Wortlaut der Übergangs-Bundescharta stellenweise Auslegungsspielraum lässt, so wird in folgender Formulierung doch eindeutig die Einheit Somalias zum Ausdruck gebracht: „Die Übergangs-Bundescharta ist im Sinne nationaler Versöhnung, Einheit und demokratischer Werte zu interpretieren.“⁴⁴ Durch seine Unabhängigkeitserklärung stellt das separatistische Staatsgebilde somit die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Somalias infrage.

Die (völkerrechtlichen) Argumente der Afrikanischen Union

Wenn für den Wunsch Somalilands nach Unabhängigkeit in naher Zukunft eine nachhaltige Lösung gefunden werden soll, müssen die Afrikanische Union (AU) und ihre Standpunkte Berücksichtigung finden. Auch wenn Somalia international als gescheiterter Staat angesehen wird, so ist das Land doch weiterhin Mitglied der AU. Seit eine neue (Übergangs-) Regierung eingesetzt worden ist, ist

Eines der Ziele der Afrikanischen Union, das im Falle von Somaliland von entscheidender Bedeutung ist, liegt in der „Verteidigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit ihrer Mitgliedstaaten“.

der Sitz des Landes in der Union auch nicht länger vakant. Eines der Ziele der AU, das im Falle von Somaliland von entscheidender Bedeutung ist, liegt in der „Verteidigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit ihrer Mitgliedstaaten“.⁴⁵

Eine allgemeine Befürwortung oder Unterstützung separatistischer Ambitionen lässt sich daraus nicht ableiten. Eher das Gegenteil: Somaliland hätte kein Recht auf Abspaltung, da dies eine Verletzung sowohl der Souveränität als auch der territorialen Unversehrtheit Somalias bedeuten würde. Allerdings wird in Artikel 4 (b) die „Anerkennung der zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit bestehenden

44 | Transitional Federal Charter of the Somali Republic (2004), Article 4 (1).

45 | „African Union in a Nutshell“, African Union (AU), http://www.africa-union.org/about_au/au_in_a_nutshell.htm [10.04.2011].

Grenzen“⁴⁶ verlangt. Im Kontext der Unabhängigkeitsbestrebungen Somalilands lässt dieser Artikel erneut Auslegungsspielraum. Hier hängt es von der Grundannahme ab, von der hinsichtlich der Legalität einer „Rückkehr“ Somalilands zu den Grenzen von 1960 ausgegangen wird. Aus dieser ergeben sich zwei mögliche Szenarien: Sofern eine Rückkehr zu den Grenzen des vor der Vereinigung fünf Tage unabhängigen Somalilands (rechts-) gültig ist, würde die AU mit der Anerkennung Somalilands als unabhängigem Staat sowohl die territoriale Unversehrtheit als auch die *De-jure*-Grenzen Somalias verletzen. Gestattete sie Somaliland jedoch nicht, unabhängig zu werden, verstieße sie gegen ihre eigene Charta. Die völkerrechtliche Dimension dieser Entscheidung, einen Präzedenzfall für andere afrikanische Regionen zu schaffen oder die eigenen internen Grundsätze der Organisation zu beugen, ist für die AU außerordentlich kritisch. Wie bereits erwähnt könnten Bewegungen mit separatistischer Tendenz im Zuge einer potentiellen Anerkennung Somalilands ebenfalls ihre Unabhängigkeit fordern. Man könnte jedoch auch argumentieren, dass Somaliland schon seit 18 Jahren ein *de facto* unabhängiger Staat ist und eine Anerkennung nicht viel daran ändern würde.

Die völkerrechtliche Dimension, einen Präzedenzfall für andere afrikanische Regionen zu schaffen, ist für die Afrikanische Union außerordentlich kritisch.

Sollte darüber hinaus das Selbstbestimmungsrecht gewährt werden, müsste ein Zeitrahmen definiert werden, innerhalb dessen es ausgeübt werden kann. Aus der Sicht der AU darf das Selbstbestimmungsrecht nur einmal ausgeübt werden, und zwar ausdrücklich zum Zeitpunkt der Entkolonialisierung. Kurz gesagt: Das Selbstbestimmungsrecht wurde nicht geschaffen, um es ständig zu verändern.⁴⁷ Es ist daher recht unwahrscheinlich, dass die Afrikanische Union Somaliland in naher Zukunft anerkennen wird, da von ihrer Seite aus ernsthafte Bedenken hinsichtlich der völkerrechtlichen Bewertung einer somaliländischen Forderung nach Anerkennung bestehen.

46 | Ebd.

47 | Hoyle, „Somaliland: Passing the Statehood Test?“ Fn. 33.

Die (völkerrechtlichen) Argumente der Vereinten Nationen

Ungeachtet dessen, dass die Vereinten Nationen (UN) und andere Regierungen die Anerkennung durch die Afrikanische Union zur Voraussetzung für ihre eigene Anerkennung Somalilands gemacht haben, bieten die UN häufig den geeigneten Rahmen für die Lösung so weitreichender Probleme wie separatistischer Bewegungen. Selbstbestimmungsrecht und territoriale Unversehrtheit sind ebenso wie souveräne Gleichheit und politische Unabhängigkeit tief in der UN-Charta verwurzelt und gehören zu den Kernelementen des Dokuments. Somalia ist UN-Mitglied und besitzt damit ein Recht auf souveräne Gleichheit und territoriale Unversehrtheit, wobei die politische Unabhängigkeit des Landes zu achten ist. Eine Anerkennung Somalilands würde daher die territoriale Unversehrtheit Somalias verletzen und seine staatliche Souveränität unterlaufen.

Der Sicherheitsrat bekräftigte bislang sein Eintreten für „eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie die Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias“.

Letzteres würde sich allerdings dahingehend als schwierig erweisen, als es sich bei Somalia um einen gescheiterten Staat handelt. Die einzige denkbare Grundlage für die Entscheidung, eine Bevölkerungsgruppe innerhalb eines Staats mit einem externen Selbstbestimmungsrecht zu versehen, besteht nach Meinung mehrerer angesehenen Wissenschaftler im Erhalt des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und liegt damit in den Händen des UN-Sicherheitsrats. Doch der Sicherheitsrat bekräftigte bislang sein Eintreten für „eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.“⁴⁸ Folglich würde jede Form der Anerkennung Somalilands die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, politische Unabhängigkeit und Einheit Somalias verletzen.

Allerdings ist auch das Selbstbestimmungsrecht in der Charta der Vereinten Nationen verankert. Geht man also

48 | „Security Council, in Presidential Statement, says enhanced UN Role in Somalia must be in Cremental, based on Discussions with new Government“, United Nations Security Council, Pressemitteilung, 26.10.2004, <http://un.org/News/Press/docs/2004/sc8225> [20.06.2011].

von der genannten Grundannahme aus, könnte Somaliland dennoch anerkannt werden. Die beiden Prinzipien geraten im Falle von Somaliland in Konflikt, daher ist es von entscheidender Bedeutung festzustellen, welchem Prinzip gegenüber dem anderen Vorrang einzuräumen ist.

DIE AKTUELLE LAGE IN SOMALILAND JENSEITS DES VÖLKERRECHTLICHEN SCHWEBEZUSTANDS

Die Entführung zahlreicher Schiffe und die offensichtliche Zusammenarbeit zwischen somalischen Piraten und islamischen Terrororganisationen am Horn von Afrika haben in jüngster Zeit immer wieder für negative Schlagzeilen in der internationalen Presse gesorgt. Einige

Beobachter argumentieren, dass die Instabilität am Golf von Aden am sinnvollsten von innen zu bekämpfen sei, indem man in den fraglichen Ländern für eine größere innenpolitische Stabilität Sorge. Abdullahi Duale,

Beobachter argumentieren, dass die Instabilität am Golf von Aden am sinnvollsten von innen zu bekämpfen sei, indem man für eine größere innenpolitische Stabilität Sorge.

der Außenminister Somalilands, erklärte dazu: „Wir sind der Schlüssel [...] wir sind euer einziger sicherer Hafen.“⁴⁹ Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit dieses Argument Bestand hat, wenn man die aktuelle Situation in Somaliland einer näheren Betrachtung unterzieht. Um darauf eine Antwort zu geben, sollte an dieser Stelle auf die Verhältnisse in Somaliland eingegangen werden. Dabei wird besonderer Nachdruck auf die politische und wirtschaftliche, aber auch auf die soziale Situation gelegt, da die wichtigste Aufgabe eines Staats darin besteht, für den Wohlstand und die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Baldauf beschreibt das Staatsgebilde als „eine Mehrparteien-Demokratie mit einem gewählten Präsidenten und Parlament, ein säkulares muslimisches Land ohne extremistische Neigungen, eine blühende freie Marktwirtschaft mit herzlich wenig Unterstützung aus dem Ausland sowie ein Staat, in dem Recht und Ordnung konsequent durchgesetzt werden und wo gegenüber der Piraterie keinerlei Toleranz gezeigt wird – Somaliland ist exakt die Art von Land, die der Westen sonst gerne in seinen Schoß aufnimmt“.⁵⁰

49 | Scott Baldauf, „In Somalia’s break-away corner, an oasis of stability“, *The Christian Science Monitor*, 12.06.2009, <http://csmonitor.com/2009/0612/p06s03-woaf.html> [03.03.2011].

50 | Ebd.

Angesichts der aktuellen Situation in Somaliland mag man allerdings zweifeln, ob das hier gezeichnete Bild repräsentativ ist. Gewiss wurden innenpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie getroffen.⁵¹ Offenbar hat die somaliländische Küstenwache bereits drei Dutzend Piraten gefangen genommen, die in Gefängnissen in Berbera und Mandhera in Haft sitzen.⁵² Dies ist ein beachtlicher Erfolg im regionalen Kampf gegen die Piraterie und zeigt zudem, dass die Verwaltung in Somaliland dazu in der Lage ist, auf äußere Probleme zu reagieren und für Sicherheit zu sorgen. Die somalische Piraterie entwickelt sich jedoch nach Angaben der UN mehr und mehr zu einer „organisierten Industrie“, die der Weltwirtschaft schätzungsweise mehr als 4,6 Milliarden Euro Verlust im Jahr bereitet.⁵³

Die britische Regierung hat ihr Entwicklungshilfebudget erhöht, um Ländern wie Somalia, Afghanistan, Pakistan und Jemen umfangreichere Finanzhilfen zukommen zu lassen.

Piraterie und Terrorismus sind in der Region offenbar eng miteinander verknüpft. Dies hat die Aufmerksamkeit der britischen Regierung geweckt – dem ehemaligen Kolonialherren Somalilands – und zur Bereitstellung finanzieller Mittel geführt. In diesem Jahr hat die britische Regierung ihr Entwicklungshilfebudget erhöht, um Ländern wie Somalia, Afghanistan, Pakistan und Jemen, die unter Krieg und Terrorismus zu leiden haben, umfangreichere Finanzhilfen zukommen zu lassen.⁵⁴ Der Minister für Internationale Entwicklung, Andrew Mitchell, reiste im Februar dieses Jahres nach Somaliland und kündigte dort eine Soforthilfe von 10,5 Millionen Pfund (12 Millionen Euro) an. Außerdem erklärte er, dass das Vereinigte Königreich sein Hilfspaket für Somalia bis 2014 von gegenwärtig 26 Millionen Pfund (29,6 Millionen Euro) auf 80 Millionen Pfund (91,2 Millionen Euro) aufstocken werde, um zu Frieden und Stabilität in der Region zu gelangen.⁵⁵ Dies

51 | „Somaliland, a generally law-abiding de facto state; Puntland, which is the home base for most of the pirates“, *The Somaliland Globe*, 04.03.2011, <http://somalilandglobe.com/1378> [06.04.2011].

52 | Tristan McConnell, „Somaliland: The Pirate Hunting Coast Guard“, Pulitzer Center, 23.06.2009, <http://pulitzercenter.org/blog/untold-stories/somaliland-pirate-hunting-coast-guard> [15.03.2011].

53 | Oliver Harvey, „Pirates to the left of me, terrorists to the right“, *The Sun*, 03.02.2011, <http://thesun.co.uk/sol/homepage/features/3388200/The-Suns-Oliver-Harvey-joins-police-in-lawless-Somaliland.html> [20.05.2011].

54 | Ebd.

55 | Ebd.

scheint der richtige Weg zu sein, denn (extreme) Armut zieht häufig Verbrechen wie Piraterie und, wie im Falle von Somalia, Terrorismus nach sich. Die Piraten operieren vorwiegend von Puntland aus, der Heimat des ehemaligen somalischen Präsidenten Abdullahi Yusuf. In dem Buch *Piracy in Somalia: Threatening global trade, feeding local wars* erwähnt Middleton, dass „als Zeichen des Wohlwollens gegenüber einem regionalen Führer Geld an Yusuf fließt“. Das heißt, auch wenn höhere Vertreter der somalischen Regierung und der Clanstrukturen nicht unmittelbar an der Organisation der Piraterie beteiligt sind, so ist es doch wahrscheinlich, dass sie davon profitieren.⁵⁶ Daher könnte man mutmaßen, dass die aktuelle somalische Regierung kein allzu großes Interesse daran hat, der Piraterie vor ihren Küsten ein Ende zu bereiten.

Auch wenn höhere Vertreter der somalischen Regierung und der Clanstrukturen nicht unmittelbar an der Organisation der Piraterie beteiligt sind, so ist es doch wahrscheinlich, dass sie davon profitieren.

Gleichwohl löste die Verschiebung der Präsidentschaftswahlen in Somaliland von Mai 2008 auf Ende Juni 2010 aufgrund der politischen Instabilität in den östlichen Regionen Sanaag und Sool Demonstrationen gegen eine Verlängerung der Amtszeit von Ex-Präsident Rayale aus. Obwohl die Regierung ein Demonstrationsverbot erließ, unternahmen die Polizeikräfte nichts, um Aufmärsche und Kundgebungen zu unterbinden. Diese Entwicklung ist außerordentlich interessant, denn die Regierung reagierte auf offene Kritik nicht mit zusätzlicher Gewalt, sondern versuchte, die Demonstranten auf dem Kompromissweg zum Einlenken zu bewegen – etwas, das für Somaliland sehr typisch ist und den oft verwendeten Begriff der „Geiseln des Friedens“ geprägt hat: Die Bewohner Somalilands tendieren dazu, potentielle Konflikte nicht eskalieren zu lassen, um die hoch geschätzte Stabilität in ihrem Land nicht zu gefährden.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat Somaliland bislang nur sehr geringe Erfolge vorzuweisen. Human Rights Watch stellte in einem Artikel aus dem Jahr 2009 fest, dass die wirtschaftliche Entwicklung zum Stillstand gekommen ist und die Arbeitslosigkeit in Hargeisa und anderen Ballungsräumen zunimmt. Gründe für die Verarmung Somalilands

56 | Middleton, „Piracy in Somalia: Threatening global trade, feeding local wars“, Fn. 4.

liegen auch in der fehlenden internationalen Hilfe und Unterstützung aufgrund der Nichtanerkennung als unabhängiger Staat. Das jährliche Haushaltsaufkommen wird im Allgemeinen auf 20 bis 30 Millionen US-Dollar (14,1 bis 21,1 Millionen Euro) geschätzt und setzt sich zusammen aus Zolleinnahmen am Seehafen Berbera, Einfuhrsteuern auf Khat-Blätter aus Äthiopien, die aufgrund ihrer narkotisierenden Wirkung als weiche Droge konsumiert werden, sowie Landegebühren und Viehexporte nach Saudi-Arabien.⁵⁷ Letzteres birgt jedoch gewisse Risiken. Zwei Exportverbote für Lebendvieh, die zunächst von Saudi-Arabien und anschließend von den Golfstaaten und fünf weiteren Ländern verhängt wurden, lösten eine schwere Wirtschaftskrise aus, die Somalilands mangelnde wirtschaftliche Diversifizierung offenbarte. Somaliland ist jedoch ein wasserarmes Land mit wenig fruchtbarem Boden, was eine landwirtschaftliche Diversifizierung schwierig macht.

Solange es seitens der Regierung keine Vorschriften zu einer (nachhaltigen) Bewirtschaftung der Weideflächen gibt, werden Konflikte an der Tagesordnung bleiben.

Auch wenn das Land kaum Einkommensmöglichkeiten bietet, gab es seit dem Ende des Bürgerkriegs 1991 immer wieder Gebietsstreitigkeiten, die einen Unsicherheitsfaktor in Somaliland darstellten. In jüngster Zeit haben sich die Konflikte um Ackerland vervielfacht und verlaufen auch zusehends gewalttätiger, was die ländliche Armut in den östlichen Regionen Sanaag, Sool und Togdheer weiter verschärft und zu einer Verringerung der gemeinschaftlich genutzten Weideflächen und Wasserressourcen führt.⁵⁸ Dies ist auf die Politik des gemeinsamen Weidelands zurückzuführen, wonach alle Viehbesitzer gemeinsame Weideflächen nutzen. Solange es seitens der Regierung keine Vorschriften zu einer (nachhaltigen) Bewirtschaftung dieser gemeinsamen Weideflächen gibt, werden Konflikte hinsichtlich Nutzung und Besitz an der Tagesordnung bleiben.

57 | Kenneth Menkhaus, „Somalia: Governance vs. Statebuilding“, in: *Building States to Build Peace*, Charles T. Call (Hrsg.) (London: Lynne Rienner Publishers, Inc., 2008), 200.

58 | „Need to Address Pastoral land Degradation and Increasing Rural Conflicts in Somaliland“, Social Research and Development Institute, 13.02.2011, http://soradi.org/index.php?option=com_content&view=article&id=90:-need-to-address-pastoral-land-degradation-and-increasing-rural-conflicts-in-somaliland-&catid=34:conference&Itemid=54 [02.06.2011].

Abgesehen von diesen negativen Aspekten muss die wirtschaftliche Entwicklung Somalilands im Kontext betrachtet werden. Die wirtschaftlichen Probleme Somalilands sind schwerwiegend und das Staatsgebilde ist keinesfalls so wettbewerbsfähig und stabil wie andere afrikanische Staaten. Die Regierung ist allerdings kaum dazu in der Lage, die wirtschaftliche Situation durch Infrastrukturinvestitionen zu entspannen, da das Staatsgebilde keine Kreditwürdigkeit besitzt, seitens der internationalen Finanzinstitutionen nicht förderungsfähig ist und keine externen Budgethilfen erhält. Dies sind die Nebeneffekte der Nichtanerkennung. Im Falle einer internationalen Anerkennung Somalilands würde sich die Finanzsituation verbessern, da das Land dann berechtigt wäre, die Hilfsprogramme der UN sowie weitere internationale Fördermechanismen in Anspruch zu nehmen. Betrachtet man daher die wirtschaftliche Entwicklung Somalilands im regionalen Kontext, wurden dort beachtliche Erfolge erzielt, auch wenn noch sehr viel zu tun bleibt.

Die Regierung ist kaum dazu in der Lage, die wirtschaftliche Situation durch Infrastrukturinvestitionen zu entspannen, da das Staatsgebilde keine Kreditwürdigkeit besitzt.

Was den sozialen Sektor angeht, sind nach Angabe von Human Rights Watch die Bemühungen der somaliländischen Regierung um Grundversorgungsleistungen wie Gesundheit und Bildung spärlich bis so gut wie nicht vorhanden. Was die Gesundheitsversorgung angeht, liegt beispielsweise die Verbreitung von HIV/AIDS in Somaliland höher als im übrigen Somalia. Darüber hinaus trieb die starke Dürre in diesem Jahr viele Hirten in die Städte, was eine medizinische Versorgungskrise und eine Finanzkrise der Regierung nach sich zog. Viele Menschen müssen ein Leben ohne gesichertes Einkommen oder festen Wohnsitz fristen, da die Regierung nicht in der Lage ist, den Bedürftigen die nötige Hilfe zukommen zu lassen. Amnesty International hat die Menschenrechtssituation in Somaliland vielfach kritisiert. Auseinandersetzungen mit Puntland führen noch häufig zu Verletzungen der Menschenrechte im Hinblick auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung in Sool und Sanaag.⁵⁹ Darüber hinaus kommt es auf Betreiben verschiedener nationaler und regionaler

59 | „Somalia: Human rights challenges: Somaliland facing elections“, Amnesty International, 17.03.2009, 23, <http://amnesty.org/en/library/info/AFR52/001/2009/en> [07.03.2011].

Sicherheitsausschüsse häufig zu Verhaftungen von Journalisten und anderen Somaliländern, die ohne Gerichtsverhandlung gefangen gehalten werden. Oft bleiben die Gründe für die Inhaftierung im Dunkeln oder, im Falle der Journalisten, ihre Arbeit und Recherche wurden als Bedrohung für die Glaubwürdigkeit beziehungsweise Autorität der Regierung wahrgenommen.

Der Einfluss der Einnahmen aus der Piraterie auf das soziale Gefüge in Somalia und Somaliland wird in den offiziellen Berichten internationaler Organisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch oft übersehen. Piraten, selbst diejenigen, die am unteren Ende der Verteilungspyramide stehen, erhalten für jedes gekaperte Schiff etwa 100.000 US-Dollar, falls die

Das Einkommen eines Piraten sichert Nahrung und Obdach. So verwundert es kaum, dass viele somalische Frauen ausschließlich Piraten zum Mann nehmen wollen.

Reederei das geforderte Lösegeld zahlt.⁶⁰ Für Somalier und Somaliländer bedeutet dies ein Vermögen, das sie realistischerweise auf keinem anderen Weg verdienen können. Das Einkommen eines Piraten sichert Nahrung und Obdach, und so verwundert es kaum, dass viele somalische Frauen ausschließlich Piraten zum Mann nehmen wollen. Das Brautgeld beträgt mittlerweile 10.000 US-Dollar, was die heiratswilligen Männer in die Arme der Piraten treibt.⁶¹ Eine beunruhigende Entwicklung. Sollte es Somaliland wirklich gelingen, die Piraten in Schach zu halten, wie lange wird es dann dazu in der Lage sein, wenn sich mit der Entführung eines einzigen Schiffes derartige Summen verdienen lassen?

FAZIT

Auch wenn es auf internationaler Ebene nicht anerkannt wird, hat Somaliland ein ausreichendes Maß an Frieden, Stabilität und effektiver Staatsführung erreicht, um völkerrechtlich als Staat zu gelten.⁶² Je nach Auslegung erfüllt es die Kriterien des Selbstbestimmungsrechts und hat damit (berechtigte) Gründe, seine Unabhängigkeit zu fordern.

60 | „Gefährliche Reise durch Somalia“, *ZDF Auslandsjournal*, 01.06.2011, <http://zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1345478> [03.06.2011].

61 | Ebd.

62 | Schoiswohl, *Status and (Human Rights) Obligations of Non-Recognized De Facto Regimes in International Law: The case of Somaliland*, Fn. 9, 306.

Wiegt man jedoch das Selbstbestimmungsrecht der Völker gegen die Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit ab, so gibt es eine Tendenz, der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Vorrang einzuräumen. Das zeigt sich in der Tatsache, dass Somaliland in einem völkerrechtlichen Schwebestand verharrt. Bei näherer Beschäftigung mit dem Selbstbestimmungsrecht wird deutlich, dass es dem Begriff an einer klaren Definition mangelt – im Allgemeinen und ganz besonders im Falle Somalilands. Das Staatsgebilde erfüllt zwar nicht in vollem Umfang die Kriterien für ein Selbstbestimmungsrecht, es wäre allerdings auch unwahr zu behaupten, dass es sie ganz und gar nicht erfüllt. Diese Unsicherheit bringt ein weiteres Problem in Bezug auf die internationale Anerkennung Somalilands mit sich: das Kriterium der Eigenstaatlichkeit. Das Gebiet erfüllt die Anforderungen der Konvention von Montevideo, doch die internationale Anerkennung ist ein weiteres Element der Eigenstaatlichkeit, das ihm erst dann gewährt werden wird, wenn die Rechtsunsicherheiten aus dem Weg geräumt sind. Angesichts der Tatsache, dass Somaliland seit dem Sturz des Siad-Barre-Regimes *de facto* unabhängig ist, hat die politische Realität die juristische Debatte bereits überholt, da die internationale Gemeinschaft es bereits mit einem „Staat“ zu tun hat.

Darüber hinaus sind alle vier Kriterien für eine Eigenstaatlichkeit erfüllt, was seine Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene unterstreicht. Dennoch ist kein Staat dazu bereit, den ersten Schritt zu unternehmen und Somaliland anzuerkennen, da der Respekt gegenüber der territorialen Unversehrtheit und Souveränität anderer Staaten noch immer überwiegt. Dieser Widerstand ist kritikwürdig, da es sich bei Somalia um einen gescheiterten Staat handelt, der nur noch *de jure* souverän ist. Das separatistische Gebilde war im Unterschied zu Somalia und anderen instabilen Staaten der Region dazu in der Lage, eine Mehrparteien-Demokratie zu errichten sowie freie und faire Wahlen durchzuführen, auch wenn seine demokratischen Standards nicht mit denen anderer (westlicher) Demokratien zu vergleichen sind. Möglicherweise könnte eine internationale Anerkennung dazu führen, dass Somaliland sich zu einem Vorbild für

Kein Staat ist dazu bereit, den ersten Schritt zu unternehmen und Somaliland anzuerkennen, da der Respekt gegenüber der Souveränität anderer Staaten noch immer überwiegt.

die Wiederherstellung Somalias und anderer Entitäten in der Region entwickelt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre es allerdings am ratsamsten, das Staatsgebilde in seinem Status Quo zu belassen, ihm dafür aber die Möglichkeit zu eröffnen, internationale Fördermechanismen wie eine Überwachung der Menschenrechte, ausländische Investitionen und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Dann könnte man feststellen, ob dies zu einer Behebung der aktuellen Mängel in Somaliland führt. Das Vereinigte Königreich hat in diesem Jahr damit begonnen, auch wenn die Beweggründe dafür weniger in einer Förderung der somaliländischen Wirtschaft als in der Bekämpfung der Piraterie lagen. Bei einer wirtschaftlichen und demokratischen Stabilisierung sowie einem Ausbau der sozialen Sicherungssysteme sollte Somaliland die Unabhängigkeit gewährt werden.

Falls Somaliland die Unabhängigkeit nicht gewährt wird, bleibt die Frage, wie eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann, um weitere Auseinandersetzungen oder sogar einen Krieg zwischen Somalia und Somaliland zu verhindern. Man kann nicht den Kopf in den Sand stecken und einfach ignorieren, dass Somaliland Erfolge erzielt hat, die im übrigen Somalia nicht erzielt wurden und für die es in irgendeiner Weise belohnt werden sollte.